



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Dorthe Sébastien / Collaud Romain

2020-CE-229

### **Ausgabe einer Obligationenanleihe COVID-19 und Liquiditätsmanagement**

#### **I. Anfrage**

Wie in jedem grossen Unternehmen sind das Liquiditäts- und Fälligkeitsmanagement und die Cash Flow Planung eine Sache für sich.

Die 2. Corona-Welle hat unseren Kanton nun voll im Griff, und es wurden wieder zahlreiche Einschränkungen für den Kultur- und Sportsektor sowie die Unternehmen verfügt, die bisher nur teilweise kompensiert werden.

Unser Kanton wird von den Rating-Instituten mit einem AA-Rating bewertet, und angesichts der derzeitigen monetären Bedingungen wäre es einfach, einen grösseren Betrag (mehrere zehn Millionen Franken) in Form einer COVID-19-Anleihe auf dem Markt aufzunehmen, um den Verbänden, Unternehmen, Selbständigen usw. zu helfen, die derzeit von der Coronakrise schwer betroffen sind.

Angesichts dieses guten Ratings kann damit gerechnet werden, dass der Kanton für diese Anleihe mit einer Laufzeit von beispielsweise 30 Jahren, rückzahlbar in Raten oder durch Auslösung beispielsweise alle 5 Jahre je nach Liquidität der Kantonsfinanzen, 0 % zahlen muss.

Zahlreiche Pensionskassen wären sicher froh, ein solche Anleihe zeichnen zu können, auch bei null Verzinsung, um Negativ- oder Strafzinsen für ihre Versicherten zu verhindern.

Wir müssen sehr schnell handeln, wenn wir nicht wollen, dass diese Krise in unserem Kanton nachhaltige soziale und wirtschaftliche Schäden hinterlässt und vor allem durch Untätigkeit eine ganze Generation geopfert wird.

Mit einem solchen Vorgehen könnte der Staatsrat seine liquiden Mittel weiterhin für die ordentliche Haushaltsführung verwenden.

Dies veranlasst uns daher zu einigen Fragen:

1. Hat der Staatsrat die Ausgabe einer Obligationenanleihe bereits in Betracht gezogen?
2. Wäre es angesichts der Kapitalmarktlage nicht angezeigt, sich für die kommenden Jahre Mittel zu beschaffen?

Weiter:

3. Mit welchen Instrumenten und Strategien erfolgt die Liquiditätssteuerung beim Staat?

4. Muss der Staat Negativzinsen auf seinen Konten zahlen?
5. Tatigt der Staats kurzfristige Geldmarktanlagen? Wenn ja, welche Rendite erzielt er dabei?
6. Welches Amt ist gegebenenfalls dafur zustandig?
7. Ist das Vermogen, einschliesslich der zweckgebundenen Betrage, angelegt? Wenn ja, welches sind die Investitionsvehikel? Mit welcher Anlagedauer? Handelt es sich um kurzfristig liquide Investitionsvehikel?

18. November 2020

## II. Antwort des Staatsrats

Generell sind Liquiditatsbewirtschaftung und -management eine standige Aufgabe, die eine Institution wie der Staat aufmerksam und proaktiv wahrnehmen muss. Es geht darum, jederzeit ausreichende finanzielle Mittel zur Finanzierung der staatlichen Tatigkeiten und beschlossenen Investitionen bereitzustellen, und das so kostengunstig wie moglich. Diese Aufgabe ist ubrigens seit dem Zinseinbruch ab Fruhjahr 2015 im Zuge der geldmarktpolitischen Entscheide der Schweizerischen Nationalbank (SNB) deutlich komplexer geworden. Seitdem wurde eine enge Uberwachung der Tresoriermittel eingefuhrt.

Fur die Verwaltung der Sichteinlagen sowie der kurz- und mittelfristig verfugbaren Finanzmittel ist gemass Gesetz uber den Finanzhaushalt des Staates (FHG) die Finanzdirektion zustandig. So bestimmt namlich Artikel 46 Abs. 1 Bst. g FHG, dass die Direktion, die mit der Fuhrung des Finanzhaushalts des Staates beauftragt ist, fur die Verwaltung der Tresorerie und der Staatsschulden zustandig ist. Artikel 46 Abs. 2 FHG fuhrt ausserdem aus, dass die fur die Finanzen zustandige Direktion bei der Erfullung dieser Aufgaben insbesondere uber die Finanzverwaltung verfugt.

Beim Abschluss der Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 war das Eigenkapital namentlich aufgrund der wie vorgesehen bilanzierten Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit der kurzlich verabschiedeten Revision des Gesetzes uber die Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF) sowie der massiven Mehrausgaben fur die wirtschafts- und gesundheitspolitischen Massnahmen zur Bewaltigung der Coronakrise deutlich geschrumpft. Im Jahr 2020 konnte der Finanzierungsbedarf dank der zusatzlichen Gewinnausschuttungen der SNB jedoch eingedammt werden und belauft sich auf rund 13 Millionen Franken.

Dank der guten Rechnungsergebnisse des Staates der letzten Jahre und den entsprechend gebildeten Ruckstellungen und Reserven konnten der grosse Pandemieschock abgefedert und bereits eingegangene Verpflichtungen vorgezogen und so die Wirtschaft unterstutzt und die weitere Finanzierung der unerlasslichen Gesundheitsmassnahmen weitergefuhrt werden. Auch wenn Prognosen immer noch schwierig sind, halt der Staatsrat gestutzt auf die verfugbaren Informationen fest, dass der Staat uber die notwendigen Mittel zur Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen, auch gegenuber der PKSPF, verfugt. Der Staatsrat verfolgt die Entwicklung naturlich weiterhin aufmerksam und wird gegebenenfalls die notwendigen Schritte zur Deckung des Finanzierungsbedarfs einleiten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Dorthe und Grossrat Collaud wie folgt.

*1. Hat der Staatsrat die Ausgabe einer Obligationenanleihe bereits in Betracht gezogen?*

In Anbetracht der derzeitigen Verpflichtungen und Aussichten sowie der verfügbaren finanziellen Mittel ist es nach Auffassung der Staatsrats eindeutig verfrüht, eine Verschuldung des Staates in welcher Form auch immer ins Auge zu fassen. Er behält jedoch die Entwicklung der Bedürfnisse im Auge und wird entsprechend handeln, wenn dies gerechtfertigt sein sollte.

*2. Wäre es angesichts der Kapitalmarktlage nicht angezeigt, sich für die kommenden Jahre Mittel zu beschaffen?*

Eine Mittelbeschaffung sollte nur basierend auf einem eindeutig identifizierten und geplanten Finanzbedarf in Betracht gezogen werden. Bei einer «präventiven» Mittelbeschaffung, für die der Staat keine sofortige Verwendung hätte, würde sich auch die Frage nach der vorübergehenden Anlage dieser überschüssigen Mittel stellen. Angesichts der Marktsituation wäre dies aufgrund der Anlagekonditionen (Negativzinsen) ein unattraktives und sogar kostspieliges Unterfangen.

*3. Mit welchen Instrumenten und Strategien erfolgt die Liquiditätssteuerung beim Staat?*

Der Staatsrat hat in seiner Antwort vom 27. August 2019 auf die Anfrage 2019-CE-50 Verwaltung des Kantonsvermögens und Finanzierung der Gemeinden der Grossratsmitglieder Bruno Marmier und Mirjam Ballmer dargelegt, wie der Staat seine verfügbaren Finanzmittel verwaltet.

Der Staat Freiburg investiert seine verfügbaren Finanzmittel im Wesentlichen in Darlehen bei ortsansässigen Bankinstituten (Terminanlagen). Diese Banken sind die direkten Begünstigten der Darlehen. Dank der gestaffelten Fälligkeit dieser Terminanlagen stehen jederzeit ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung, um die anstehenden Auszahlungen des Staates entsprechend seiner Budgetentscheide und dem Fortschreiten der Investitionsvorhaben zu gewährleisten.

*4. Muss der Staat Negativzinsen auf seinen Konten zahlen?*

Bis heute konnte der Staat eine insgesamt positive Rendite auf allen seinen Investitionen erzielen und musste auf keinem seiner Konten Negativzinsen zahlen.

*5. Tätigt der Staats kurzfristige Geldmarktanlagen? Wenn ja, welche Rendite erzielt er dabei?*

Wie oben dargelegt, investiert der Staat in Terminanlagen, und zwar immer bei erstklassigen Bankinstituten. Per 31. Dezember 2020 betrug die durchschnittliche Rendite der Kapitalanlagen 0,17 %.

*6. Welches Amt ist gegebenenfalls dafür zuständig?*

Die gesamte Tresorerieverwaltung obliegt der Finanzverwaltung bzw. der Staatsbuchhaltung, in enger Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion.

*7. Ist das Vermögen, einschliesslich der zweckgebundenen Beträge, angelegt? Wenn ja, welches sind die Investitionsvehikel? Mit welcher Anlagedauer? Handelt es sich um kurzfristig liquide Investitionsvehikel?*

Wie oben beschrieben, wird ein besonderes Augenmerk auf das gesamte Staatsvermögen gelegt, um aufgrund der Negativzinsen kostspielige Liquiditätsüberschüsse zu vermeiden. Die Terminanlagen des Staates haben gestaffelte Fälligkeiten, damit die ständige Verfügbarkeit der zur Finanzierung

der laufenden Aktivitäten und Investitionen erforderlichen finanziellen Mittel gewährleistet ist. Dank des umsichtigen Fälligkeitsmanagements konnten namentlich im Laufe des Jahres 2020 dringende und unvorhergesehene Ausgaben für Massnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie getätigt werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat die Finanzdirektion im Rahmen des Dekrets zur Genehmigung des Voranschlags ermächtigt, bei Bankinstituten punktuell Vorschüsse zu beantragen. Die gegenwärtige Obergrenze für diese sehr kurzfristigen Kredite beträgt 200 Millionen Franken (Voranschlag 2021) und ermöglicht eine effiziente und rationelle Bewirtschaftung des Finanzmittelbedarfs.

*9. März 2021*